

UVZNr. 1844 W/2023 (JE2002)

Bescheinigung gemäß § 181 I 2 AktG

In der nachstehenden Satzung der Firma

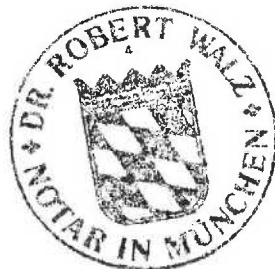
fairafriC AG
mit dem Sitz in München
- AG München HRB 265329 -

stimmen überein:

1. die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss des Aufsichtsrats vom 11.06.2023,
2. die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung (UVZNr. 858W/2023 vom 30.03.2023 des Notars Dr. Robert Walz in München).

München, den 21.06.2023

Dr. Robert Walz,
Notar



Satzung der fairaftric AG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet
„**fairaftric AG**“.

(2) Sitz der Gesellschaft ist München.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Produktion von Lebensmitteln und anderen Waren in Afrika und der Vertrieb dieser Produkte weltweit sowie die Erbringung von diversen Dienstleistungen, die dem afrikanischen Kontinent zusätzliches Einkommen versprechen.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen berechtigt, die dem Gesellschaftszweck zu dienen geeignet erscheinen. Sie kann insbesondere Unternehmen, deren Unternehmensgegenstände ihrem eigenen gleich oder ähnlich sind, gründen, sie erwerben, pachten, sich an ihnen beteiligen und Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten; weiter ganz oder teilweise ihren Betrieb verpachten oder die Betriebsführung Dritten überlassen.

§ 3 Geschäftsjahr und Dauer

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht beschränkt.

§ 4 Grundkapital und Aktien und Genehmigtes Kapital

(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 575.455,00 (in Worten: fünfhundertfünfsiebzigttausend vierhundertfünfundfünfzig Euro). Das Grundkapital wurde in Höhe von EUR 498.498,00 durch Sacheinlagen durch Formwechsel im Wege der Einbringung von 498.498 Geschäftsanteilen der fairaftric GmbH mit dem Sitz in München (Amtsgericht München HRB 225910) im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 erbracht.

- (2) Vorzugsaktien ohne Stimmrecht stehen bei der Verteilung des Bilanzgewinns die in § 19 Abs. 2 der Satzung bestimmten Vorrechte zu. Die Ausgabe weiterer Vorzugsaktien, die bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens den jeweils bestehenden Vorzugsaktien ohne Stimmrecht vorgehen oder gleichstehen, bleibt gemäß § 141 Abs. 2 Satz 2 AktG vorbehalten.
- (3) Das Grundkapital ist eingeteilt in 498.498 auf den Namen lautende Stammaktien (Stückaktien), in 33.426 auf den Namen lautende Vorzugsaktien ohne Stimmrecht (Stückaktien), die mit einem nachzahlbaren Vorabgewinnanteil von EUR 0,02 je ein Stück Vorzugsaktie ohne Stimmrecht ausgestattet sind, sowie in 43.531 auf den Namen lautende Vorzugsaktien ohne Stimmrecht (Stückaktien), die mit einem nachzahlbaren Vorabgewinnanteil von EUR 0,03 je ein Stück Vorzugsaktie ohne Stimmrecht ausgestattet sind.
- (4) Der Anspruch eines Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils und auf Ausgabe von Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Urkunden über einzelne Aktien oder Sammelurkunden über Aktien sowie über Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine auszustellen. Die Form und den Inhalt von Aktienurkunden und von Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen bestimmt der Vorstand. Dasselbe gilt für Schuldverschreibungen und deren Zins- und Erneuerungsscheine.
- (5) Bei einer Kapitalerhöhung kann der Beginn der Gewinnberechtigung der jungen Aktien vom Einzahlungszeitpunkt abweichen.
- (6) Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Namen oder den Inhaber lauten sollen, so lauten sie ebenfalls auf den Namen der Aktionäre.
- (7) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates einmalig oder mehrmalig bis zum Ablauf des 30.10.2025 das Grundkapital der Gesellschaft, um bis EUR 19.940,- durch die Ausgabe von bis zu 19.940 Aktien zu erhöhen, wobei der Vorstand ermächtigt ist, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung (z.B Art der Aktien (Stammaktien, Vorzugsaktien)) zu beschließen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung jeweils der vollständigen oder teilweisen Durchführung einer Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital anzupassen.
- (8) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 27.10.2026 um bis zu insgesamt EUR 174.942,- durch Ausgabe von bis zu 174.942 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie ausgegeben werden, gegen Bar- und/oder

Sacheinlagen einmalig oder mehrmals zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021/I). Die neuen Aktien sind grundsätzlich den Aktionären zum Bezug anzubieten; sie können auch von Kreditinstituten oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in den folgenden Fällen auszuschließen:

- aa) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen, von Forderungen gegen die Gesellschaft oder sonstigen einlagefähigen Vermögensgegenständen; und
- ab) soweit dies für Spitzenbeträge erforderlich ist, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben.

Der Vorstand ist schließlich ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Bedingungen der Aktienaussgabe einschließlich der Aktienart (Stammaktien, Vorzugsaktien) und des Ausgabebetrages sowie den weiteren Inhalt der Aktienrechte festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital 2021/I entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2021/I anzupassen.

- (9) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 246.591,00 durch Ausgabe von bis zu 246.591 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2021/I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Inhaber der Wandelschuldverschreibungen, die aufgrund der zu Tagesordnungspunkt 6 der Hauptversammlung vom 28. Oktober 2021 beschlossenen Ermächtigung ausgegeben werden, von ihren Wandlungsrechten auf Umtausch in neue Aktien Gebrauch machen oder Wandlungspflichten erfüllen und soweit die Gesellschaft die Bezugsrechte nicht mit eigenen Aktien erfüllt. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahrs an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungsrechten oder Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, § 4 Abs. 9 der Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des bedingten Kapitals anzupassen.

II. Vorstand

§ 5 Zusammensetzung und Bestellung des Vorstands

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.

- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat bestellt. Dieser kann auch ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen. Ferner können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.

§ 6 Geschäftsordnung und Beschlussfassung des Vorstands, Geschäftsführung

- (1) Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern das Gesetz nicht Einstimmigkeit vorschreibt.
- (3) Der Vorstand ist dem Unternehmen gegenüber verpflichtet, bei seiner Geschäftsführung die Beschränkungen einzuhalten, die sich aus Gesetz, Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstands ergeben.

§ 7 Vertretung der Gesellschaft durch den Vorstand

Besteht der Vorstand der Gesellschaft nur aus einem Mitglied, vertritt dieses die Gesellschaft allein. Ansonsten wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und sie von den Beschränkungen des § 181 BGB im Hinblick auf das Verbot der Mehrfachvertretung befreien; § 112 AktG bleibt unberührt. Der Aufsichtsrat soll Einzelvertretung nur in besonderen Fällen erteilen.

III. Aufsichtsrat

§ 8 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Hauptversammlung zu wählen sind.
- (2) Die Wahl erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, sofern die Hauptversammlung keine kürzere Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist zulässig.
- (3) Die Hauptversammlung kann zugleich mit den Aufsichtsratsmitgliedern Ersatzmitglieder bestellen, die an die Stelle von Aufsichtsratsmitgliedern treten, welche vor Ablauf ihrer

Amtszeit wegfallen. Sie hat bei der Bestellung die Reihenfolge zu bestimmen, in der die Ersatzmitglieder an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder treten. Das Amt des Ersatzmitglieds erlischt, sobald die Hauptversammlung einen Nachfolger für das vorzeitig ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied bestellt hat, spätestens aber mit Ende der regulären Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.

- (4) Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Ausscheidende Mitglieder sind wieder wählbar.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann auch ohne wichtigen Grund sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende durch Erklärung in Schriftform gegenüber dem Vorstand niederlegen. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die in § 8 Abs. (2) bestimmte Amtszeit.
- (2) Der Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.
- (3) Im Falle eines Ausscheidens des Vorsitzenden oder des Stellvertreters vor Ablauf ihrer Amtszeit hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 10 Geschäftsordnung, Einberufung von Sitzungen und Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung eine Geschäftsordnung.
- (2) Sitzungen des Aufsichtsrats haben mindestens zweimal pro Kalenderhalbjahr stattzufinden; der Aufsichtsrat kann beschließen, dass eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abzuhalten ist. Darüber hinaus haben Sitzungen immer dann stattzufinden, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert. Die Mitglieder des Vorstands können, sofern der Vorsitzende nicht anders entscheidet, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen.

- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats ein und bestimmt den Tagungsort. Die Einladung soll unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen erfolgen; sie muss die einzelnen Punkte der Tagesordnung angeben. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden. In der Geschäftsordnung können ergänzende Bestimmungen zur Einberufung getroffen werden.
- (4) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats leitet die Sitzungen des Aufsichtsrats, bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Art der Abstimmung.
- (5) Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen telefonisch, schriftlich, per E-Mail, Online oder in einer anderen geeigneten Form zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats dies für den Einzelfall bestimmt. Ein Widerspruchsrecht der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats hiergegen besteht nicht.
- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich bei der Abstimmung der Stimme enthält.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können, sofern sie nicht persönlich an der Sitzung teilnehmen können, ihre schriftliche Stimmabgabe durch andere Aufsichtsratsmitglieder in der Aufsichtsratssitzung überreichen lassen.
- (8) Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern das Gesetz oder diese Satzung keine andere Mehrheit vorsieht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Die Beschlüsse und der wesentliche Inhalt der Verhandlungen sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrats unverzüglich eine Kopie zuzusenden.
- (10) Die vorstehenden Absätze (1), (3) bis (5) und (7) bis (9) gelten sinngemäß für die vom Aufsichtsrat gebildeten Ausschüsse.

§ 11 Willenserklärungen des Aufsichtsrats und Übertragung von Befugnissen

- (1) Willenserklärungen des Aufsichtsrats sind im Namen des Aufsichtsrats von dem Vorsitzenden abzugeben.

- (2) Der Aufsichtsrat kann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ihm obliegende Aufgaben und Rechte auf seinen Vorsitzenden, einzelne seiner Mitglieder oder Ausschüsse übertragen.

§ 12 Besondere Zuständigkeiten

- (1) Der Aufsichtsrat kann einen Katalog von bestimmten Arten von Geschäften erlassen, die der Vorstand nur mit seiner Zustimmung vornehmen darf.
- (2) Der Aufsichtsrat ist zu Änderungen der Satzung befugt, die nur die Fassung betreffen.

§ 13 Vergütung des Aufsichtsrats

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine jährliche feste Vergütung in Höhe von 500 EUR pro Aufsichtsratsmitglied. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält den dreifachen, sein Stellvertreter den doppelten Betrag. Die Vergütung ist zum Ende eines jeden Geschäftsjahrs fällig und zahlbar. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied im Laufe eines Geschäftsjahres aus dem Aufsichtsrat aus, erhält er die vorgenannte Vergütung zeitanteilig.
- (2) Darüber hinaus haben die Aufsichtsratsmitglieder Anspruch auf Ersatz ihrer mit der Wahrnehmung ihres Amtes unmittelbar verbundenen Aufwendungen. Eine etwa von Aufsichtsratsmitgliedern zu entrichtender Umsatzsteuer ist der Gesellschaft offen in Rechnung zu stellen und den Aufsichtsratsmitgliedern zu erstatten.
- (3) Sofern eine solche besteht, werden die Mitglieder des Aufsichtsrats in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe abgeschlossene und unterhaltene Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Organe und bestimmte Führungskräfte (D&O-Versicherung) einbezogen. Die Versicherungsprämien trägt die Gesellschaft.

IV. Hauptversammlung

§ 14 Ort, Einberufung und Zeitpunkt

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer Stadt mit mehr als 10.000 Einwohnern statt.
- (2) Sie wird durch den Vorstand oder, soweit gesetzlich vorgesehen, vom Aufsichtsrat einberufen.
- (3) In den Fällen des § 121 Abs. 4 Satz 2 AktG ist die Einberufung auch per E-Mail zulässig.

§ 15 Teilnahmerecht und Stimmrecht

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in Textform in deutscher oder englischer Sprache spätestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen, wobei der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen ist. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist für die Anmeldung vorgesehen werden. Die Einzelheiten der Anmeldung werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
- (2) Jede Stammaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Den Vorzugsaktionären steht kein Stimmrecht zu. Soweit jedoch den Vorzugsaktionären nach dem Gesetz ein Stimmrecht zwingend zusteht, gewährt jede Vorzugsaktie eine Stimme.
- (3) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht kann in Textform, z.B. durch (Computer-)Fax oder elektronische Nachricht (E-Mail) erteilt werden. Bestehen Zweifel an der Bevollmächtigung, kann die Gesellschaft Nachweis verlangen, der in schriftlicher Form zu erbringen ist.
- (4) Die Gesellschaft kann einen Stimmrechtsvertreter benennen, der das Stimmrecht der ihn bevollmächtigenden Aktionäre nach deren Weisung ausübt. Vollmachten an den Stimmrechtsvertreter können die Aktionäre in Schriftform, per Telefax oder unter Nutzung elektronischer Medien erteilen. Die Einzelheiten der Bevollmächtigung des Stimmrechtsvertreters, insbesondere bezüglich Form und Frist der Erteilung und des Widerruf der Vollmacht sowie der Erteilung von Weisungen regelt der Vorstand; diese Regelungen sind in der Einberufung zur Hauptversammlung bekannt zu machen.
- (5) In der Hauptversammlung können sich nur solche Aktionäre durch Bevollmächtigte vertreten und ihre Stimmen durch diese abgeben lassen, die nach den vorangehenden Bestimmungen teilnahmeberechtigt sind.
- (6) Der Vorstand ist dazu ermächtigt, vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand bestimmt die näheren Einzelheiten der Online-Teilnahme. Eine etwaige Ermöglichung der Online-Teilnahme und die dazu getroffenen Regelungen sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.

- (7) Der Vorstand ist dazu ermächtigt vorzusehen, dass die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zugelassen wird. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat.

§ 16 Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder ein vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied des Aufsichtsrats. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Hauptversammlung bereit, so bestimmt der Aufsichtsrat, wer den Vorsitz in der Hauptversammlung führt; dies kann auch eine gesellschaftsfremde, natürliche Person sein.
- (2) Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung erledigt werden sowie Art und Reihenfolge der Abstimmung. Er kann auch eine von der Ankündigung der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Der Versammlungsleiter kann überdies das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen einschränken; er kann insbesondere den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Rede- oder Fragebeitrags angemessen festsetzen.

§ 17 Teilnahme der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung teilnehmen. Die Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern darf im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen, wenn das jeweilige Mitglied seinen Wohnsitz im Ausland hat oder seine persönliche Teilnahme aus anderen Gründen einen unverhältnismäßigen Zeit- und Kostenaufwand verursachen würde.

§ 18 Beschlussfassung und Wahlen

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz neben der Stimmenmehrheit auch eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.

V. Gewinnverwendung

§ 19 Verwendung des Bilanzgewinns

- (1) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, können sie von dem Jahresüberschuss, der nach Abzug, der in die gesetzlichen Rücklagen einzustellenden Beträge und eines etwaigen Verlustvortrages verbleibt, bis zu 50 % in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder nach Einstellung übersteigen würden.
- (2) Der Bilanzgewinn wird in nachstehender Reihenfolge verwendet:
 - a) Zur Nachzahlung etwaiger Rückstände von Gewinnanteilen auf die Vorzugsaktien ohne Stimmrecht in der Reihenfolge ihrer Entstehung;
 - b) zur Zahlung eines Vorabgewinnanteils Euro 0,02 je ein Stück Vorzugsaktie ohne Stimmrecht (Serie A) und zur Zahlung eines Vorabgewinnanteils von Euro 0,03 je ein Stück Vorzugsaktie ohne Stimmrecht (Serie B), wobei die Vorzugsaktien der Serie A und die Vorzugsaktien der Serie B im Rang gleichstehen;
 - c) zur gleichmäßigen Zahlung etwaiger weiterer Gewinnanteile auf die Stamm- und Vorzugsaktien, soweit die Hauptversammlung nicht eine anderweitige Verwendung beschließt.

VI. Sonstiges

§ 20 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen nur im Bundesanzeiger.
- (2) Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung im Zuge eines Formwechsels verbundenen Kosten der Beurkundung der Satzung und der Übernahme der Aktien, der Anmeldung der Gesellschaft beim und ihrer Eintragung im Handelsregister sowie der Bekanntmachung (Gründungsaufwand) bis zu einem Gesamtbetrag von 35.000 EUR. Die Gesellschaft trägt außerdem die mit der Gründung verbundenen Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von 300,00 €, höchstens jedoch bis zum Betrag ihres Stammkapitals. Darüber hinausgehende Kosten trägt der Gesellschafter.